



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

der Kulturkarawane gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt),

Stand: 01.06.2022

Weidegasse 1, 54290 Trier

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt – Veranstaltungen
3. Abschnitt – Dienstleistungen und Vermietung

### **1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Veranstaltungen und Dienstleistungen der Kulturkarawane gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), Weidegasse 1, 54290 Trier (nachfolgend „Kulturkarawane“ genannt). Für Veranstaltungen der Kulturkarawane gelten, neben den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die besonderen Bestimmungen des 2. Abschnitts. Für weitere Dienstleistungen und Vermietung gelten, neben den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des 3. Abschnitts.

#### **§ 2 – Geschäftsbedingungen Dritter**

Entgegenstehende oder anderslautende Geschäftsbedingungen von Auftraggebern oder Dritten werden nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Kulturkarawane Vertragsbestandteil.

#### **§ 3 - Haftungsausschluss und -beschränkung**

Die Haftung der Kulturkarawane für sämtliche Schäden ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, welche auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Kulturkarawane beruhen. Die Haftung der Kulturkarawane für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper



oder Gesundheit, sowie aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit bestehen.

Mit Ausnahme von Schäden aufgrund der Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit, ist die Haftung der Kulturkarawane in Fällen einfach fahrlässiger Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, welcher für die Kulturkarawane bei Abschluss des Vertrags oder bei Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbar war. Die Haftung für Schäden, welche ausschließlich in den Risikobereich des Verletzten fallen sind somit ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Kulturkarawane nicht für Ansprüche Dritter, entgangenen Gewinn oder entgangene Umsätze, welche aufgrund eines Veranstaltungsausfalls entstehen.

In der Höhe sind sämtliche Schäden auf die Versicherungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung beschränkt. Soweit Schäden durch Versicherungen Dritter gedeckt werden, ist diese Versicherungsdeckung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Voranstehender Haftungsausschluss, sowie -beschränkung, gelten ebenso für die Haftung der Kulturkarawane für ihre Geschäftsführer:innen, Mitarbeiter:innen und Erfüllungsgehilf:innen, sowie für die persönliche Haftung der Geschäftsführer:innen, Mitarbeiter:innen und Erfüllungsgehilf:innen.

#### **§ 4 - Höhere Gewalt**

Die Kulturkarawane haftet nicht für Schäden, Ausfälle, Aufwendungen oder sonstige Verluste, welche als unmittelbare oder mittelbare Folge aus einer unverschuldeten Nicht- oder Schlechtleistung der Kulturkarawane aufgrund höherer Gewalt resultieren. Höhere Gewalt sind sämtliche Umstände, die für die Kulturkarawane auch bei Anwendung aller Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht vorhersehbar und unvermeidbar waren, insbesondere Epidemien, Pandemien, Krieg, Attentate, Tumulte, Naturkatastrophen, Unwetter (z.B. Gewitter, Sturm, Starkregen, Hagel, starker Schneefall), Streik (auch im Betrieb der Kulturkarawane). Die vertraglichen Pflichten der Kulturkarawane sind über die Dauer der Störungen ausgesetzt. Falls die Störungen länger als



zwei Monate andauern oder ein Ende der Störungen nicht absehbar ist, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **§ 5 - Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung**

Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen der Kulturkarawane sind den jeweiligen Vertragspartner:innen nicht gestattet, sofern es sich bei der Vertragspartner:in um eine Unternehmer:in handelt und die jeweilige Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 6 - Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Trier als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit der Kulturkarawane, sofern die Vereinbarung eines Gerichtsstandes gesetzlich zulässig ist. Sämtliche Verträge unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

# **2. Abschnitt - Veranstaltungen**

## **§ 7 - Veranstaltungen**

Veranstaltungen im Sinne dieses Abschnitts sind solche Veranstaltungen, welche von der Kulturkarawane im eigenen Namen als Veranstalter betrieben werden. Beteiligte Künstler:innen sind in ihrem künstlerischen Schaffen frei, es wird daher lediglich die Durchführung der angekündigten Veranstaltung, nicht eine bestimmte (künstlerische) Qualität geschuldet. Veranstaltungen an denen die Kulturkarawane lediglich als Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe teilnimmt, unterfallen nicht dem Regelungsbereich dieses Abschnitts.



## **§ 8 - Tickets**

Anspruch auf Einlass zur Veranstaltung besteht nur unter Vorlage einer für die jeweilige Veranstaltung gültigen Eintrittsberechtigung (Ticket). Beim Kauf von Tickets über Dritte gelten zusätzlich etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der jeweiligen Verkaufsstelle.

## **§ 9 - Jugendschutz**

Bei Veranstaltungen der Kulturkarawane gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

## **§ 10 - Sicherheitskontrollen**

Beim Einlass zu Veranstaltungen der Kulturkarawane können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitsschutzes, sowie des Umweltschutzes, Sicherheitskontrollen durchgeführt werden. Insbesondere kann eine Kontrolle mitgeführter Gepäckstücke (Rucksack, Handtasche, Jutebeutel) erfolgen. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie können aus Gründen des Infektionsschutzes geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Überprüfung des Gesundheitszustands eines Besuchers erfolgen. Zu den möglichen Maßnahmen zählen insbesondere die Überprüfung von Impfnachweisen (z.B. SARS-CoV2), die Überprüfung eines negativen Testergebnisses in Bezug auf aktuell wirkende pandemische Krankheiten (z.B. SARS-CoV2), oder die Durchführung kontaktfreier Temperaturmessungen.

Sofern am jeweiligen Veranstaltungsort eine Hausordnung gilt, ist diese generell auch während einer Veranstaltung der Kulturkarawane gültig.

## **§ 11 - Präventionsmaßnahmen**

Sofern es aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist, kann die Kulturkarawane ihre Veranstaltungen unter weiteren Präventionsmaßnahmen durchführen. Zu den weiteren Präventionsmaßnahmen zählen insbesondere die Anordnung einer Pflicht zum Tragen medizinischer Mund-Nase-Bedeckungen auf dem Veranstaltungsgelände, die Einhaltung von



Abstandsgeboten und Desinfektionsmaßnahmen, die Erfassung oder Mitteilung personenbezogener Daten zur möglichen Weiterleitung an Behörden unter Beachtung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 12 - Ausschluss von Personen**

Die Kulturkarawane behält sich, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, das Recht vor einzelne Personen von ihren Veranstaltungen auszuschließen und der Eintrittskarte der betroffenen Person ihre Wirksamkeit zu entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten begeht, andere Personen gefährdet oder den Ablauf der Veranstaltung stört. Im Falle des Ausschlusses ist ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf eine Erstattung des Ticketpreises ausgeschlossen.

## **§ 13 - Veranstaltungsbezogene Gesundheitsschäden**

Veranstaltungen der Kulturkarawane beinhalten oft musikalische Einlagen und im besten Falle Sonnenstrahlen. Zum Schutz der jeweiligen Gesundheit empfiehlt die Kulturkarawane Besucher:innen jeden Alters die Verwendung von geeignetem Gehörschutz und von geeignetem Witterungsschutz, sei es Sonnencreme oder Regenschirm. Ein Aufenthalt unmittelbar in der Nähe zu Lautsprecher-Boxen ist zu vermeiden und Absperrungen sind zu beachten.

Die Kulturkarawane weist darauf hin, dass insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie, auch bei einer vollständigen Umsetzung sämtlicher erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen, eine Ansteckung mit einem Krankheitserreger nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Die Kulturkarawane haftet für veranstaltungsbezogene Gesundheitsschäden (insbesondere Hörschäden) nur dann, wenn die Kulturkarawane oder ihre Erfüllungsgehilfen diesbezüglich vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, oder wenn durch eine der Kulturkarawane oder ihren Erfüllungsgehilfen zur konkreten Schadenseintrittsvermeidung obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt wurde.



## § 14 - Veranstaltungsänderungen/ -absagen

Die Kulturkarawane bemüht sich stets um eine Durchführung der angekündigten Veranstaltungen. Eine Veranstaltung kann dennoch aus verschiedenen Gründen kurzfristig abgesagt oder in ihrem Ablauf verändert werden. Sämtliche Besucher:innen sind daher vor dem Besuch einer Veranstaltung angehalten, die Ankündigungen zur jeweiligen Veranstaltung auf der Domain [www.kultur-karawane.de](http://www.kultur-karawane.de), sowie in sozialen Medien (z.B. Facebook <https://www.facebook.com/kulturkarawanetrier/>) zu überprüfen.

Sofern sich das angekündigte Programm ändert entstehen keine Ansprüche der Besucher:innen. Erworbene Tickets gelten unverändert fort.

Im Falle einer Veranstaltungsabsage oder eines Abbruchs, sowie einer wesentlichen Änderung der Veranstaltung, vor Beginn der Veranstaltung, haftet die Kulturkarawane für den Nennwert der Eintrittskarte, sofern nicht eine Haftung der jeweiligen Ticketverkaufsstelle oder eines Dritten vorrangig gilt. Weitere finanzielle Aufwendungen, insbesondere veranstaltungsbezogene Hotelübernachtungen oder Reisekosten, liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Besucher:innen. Eine diesbezügliche Haftung der Kulturkarawane ist ausgeschlossen.

Im Falle eines Veranstaltungsabbruchs nach Beginn der Veranstaltung, haftet die Kulturkarawane für den Nennwert der Tickets prozentual in der Höhe, in welcher die Veranstaltung in angekündigter zeitlicher Hinsicht prozentual nicht erbracht wurde. Die Haftung ist ausgeschlossen, sofern die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Abbruchs zu mehr als 80% erbracht wurde.

Eine wesentliche Veränderung der Veranstaltung liegt nur dann vor, wenn die durchgeführte Veranstaltung von der angekündigten Veranstaltung derart abweicht, dass die Veranstaltung als völlig anderes Event einzuordnen ist, wenn also z.B. statt einem Konzert eine Lesung stattfindet.



### 3. Abschnitt – Dienstleistungen und Vermietung

Neben einer Vielfalt an bunten und kulturellen Veranstaltungen, bietet die Kulturkarawane diverse Service- und Vermietungsdienstleistungen, z.B. die Vermietung verschiedener technischer Geräte, des Fahrzeugs „Klein Anders“, oder Leistungen eines Ton- oder Lichttechnikers an (Fachkraft für Veranstaltungstechnik). Für diese Dienstleistungen gelten die zusätzlichen Regelungen dieses Abschnitts. Die Vertragspartner:innen der Kulturkarawane werden in diesem Abschnitt als „Auftraggeber“ bezeichnet, wobei weibliche und diverse Auftraggeber:innen von dieser Bezeichnung ausdrücklich umfasst sind. Die durch den Auftraggeber bestellten Leistungen der Kulturkarawane werden nachfolgend als „Auftrag“ bezeichnet.

#### § 15 - Angebote

Sofern keine ausdrücklichen Angaben über eine Angebotsbindung in Angeboten der Kulturkarawane enthalten sind, sind die Angebote der Kulturkarawane freibleibend und unverbindlich. Angebote die ausdrücklich verbindlich abgegeben wurden, sind diese über einen Zeitraum von 14 Tagen verbindlich gültig, sofern im Angebot nicht ausdrücklich ein abweichender Angebotszeitraum bestimmt wird. Nach Ablauf von 14 Tagen bleibt das Angebot unverbindlich gültig, sofern es nicht widerrufen oder abgeändert wird. Unverbindliche Angebote können von der Kulturkarawane jederzeit widerrufen oder abgeändert werden.

Angebote der Kulturkarawane enthalten generell sämtliche zur Auftragsausführung notwendigen Leistungen. Etwaige notwendige Leistungen der Kulturkarawane und Dritter, welche zur Auftragsausführung notwendig sind und im Angebot nicht enthalten sind, können auch ohne vorherige Ankündigung von der Kulturkarawane gegenüber dem Auftraggeber weiterberechnet werden, sofern die Durchführung der Zusatzleistungen und/oder Beauftragung der Drittleistung zu 117r Auftrags Erfüllung notwendig war und Kosten Dritter in der berechneten Höhe tatsächlich bei der Kulturkarawane angefallen sind. Beispiele für Drittleistungen sind Versicherungskosten, GEMA-Gebühren oder Transportkosten.



## § 16 - Mietverhältnisse

Mietverhältnisse werden über bestimmte Mietsachen und über eine bestimmte Mietdauer geschlossen. Eine Übergabe der Mietsachen erfolgt nach vorheriger Begutachtung durch den Auftraggeber. Sämtliche übergebene Mietsachen werden in einem technisch einwandfreien Zustand von der Kulturkarawane übergeben. Der Auftraggeber hat bei der Übergabe die Möglichkeit, die Mietsache auf ihre Funktionalität zu überprüfen. Sofern keine Rüge der Beschaffenheit oder Funktionalität im Zeitpunkt der Übergabe erfolgt, nimmt der Auftraggeber die Mietsachen mit der Besitzübergabe als vertragsgemäß an. Fehlfunktionen, welche nach der Besitzübergabe erkennbar werden, sind der Kulturkarawane unmittelbar anzuzeigen. Sofern eine Mängelanzeige durch den Auftraggeber ausbleibt, verliert der Auftraggeber etwaige Rechte auf Minderung oder Schadensersatz.

Die Mietdauer wird nach Tagen bestimmt. Für die Bestimmung der Mietdauer gilt das Kalenderjahr und die CET (Central European Time). Die regelmäßige Mietzeit beginnt und endet um 12:00 Uhr eines Tages. Erfüllungsort für die Abholung und Rückgabe der Mietsache sind die Geschäftsräume der Kulturkarawane, soweit kein anderer Rückgabeort schriftlich vereinbart wurde.

Sofern die Rückgabe der Mietsache verspätet erfolgt oder eine Abholung der Mietsachen aus Gründen, welche nicht in den Verantwortungsbereich der Kulturkarawane fallen, nicht erfolgen kann, hat die Kulturkarawane das Recht, dem Auftraggeber für jede angefangene Stunde der verspäteten Rückgabe einen Mietzins in Höhe von  $\frac{1}{24}$  eines Tagesmietzinses der jeweiligen Mietsache zu berechnen. Der Auftraggeber hat zusätzlich etwaige Ausfallschäden der Kulturkarawane zu ersetzen, sofern der Auftraggeber die Verzögerung der Rückgabe zu verschulden hat.





## **§ 17 - Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Mietsachen**

Die Mietsachen der Kulturkarawane sind vom Auftraggeber sorgsam und schonend zu behandeln, um ihre Funktionalität zu erhalten und Haftungsfälle zu vermeiden. Soweit der Umgang mit Mietsachen besonderen Sicherheitsrichtlinien unterliegt, sind diese unbedingt zu beachten und die Mietsachen dürfen lediglich von solchen Personen verwendet werden, welche die Mietsachen entsprechend der jeweils geltenden Sicherheitsrichtlinien nutzen. Eine Nutzung der Mietsache durch Dritte ist nur vorheriger mit schriftlicher Genehmigung der Kulturkarawane zulässig.

## **§ 18 - Stornierung und Teilvergütungen**

Für den Rücktritt, den Widerruf oder die Kündigung von Verträgen mit der Kulturkarawane gelten generell die gesetzlichen und individualvertraglichen Bedingungen. Im Falle der Erklärung einer außerordentlichen Kündigung oder eines Rücktritts oder Widerrufs ohne gesetzlichen oder vertraglichen Grund oder eine sonstige Auflösung des Vertragsverhältnisses, hat der Auftraggeber zur außerordentlichen Vertragsauflösung Abstandszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abstandszahlung wird prozentual an der Höhe des Auftragswerts entsprechend der nachfolgenden Staffelung, abhängig vom Tag des Zugangs der Auflösungserklärung des Auftraggebers, bemessen:

- - Bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungs-/Dienst-/Mietbeginn werden 40 % des Auftragswerts in Rechnung gestellt;
- - Bis 15 Kalendertage vor Veranstaltungs-/Dienst-/Mietbeginn werden 50 % des Auftragswerts in Rechnung gestellt;
- - Bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungs-/Dienst-/Mietbeginn werden 80 % des Auftragswerts in Rechnung gestellt;
- - Bis 0 Kalendertage vor Veranstaltungs-/Dienst-/Mietbeginn werden 100 % des Auftragswerts in Rechnung gestellt.



Zusätzlich zur Abstandszahlung werden dem Auftraggeber die Kosten in Rechnung gestellt, welche der Kulturkarawane zur Vorbereitung des Auftrags tatsächlich angefallen sind oder aufgrund von der Stornierung von zur Auftrags Erfüllung bereits beauftragten Dienstleistungen anfallen. Im Falle von individuellen Auftragsarbeiten werden Kosten für sämtliche diesbezügliche Aufwendungen in Rechnung gestellt. Etwaige zusätzliche Schadensersatzansprüche der Kulturkarawane bleiben unberührt.

## **§ 20 - Fälligkeit und Zahlung**

Soweit nichts anderes auf den Rechnungen vermerkt ist, sind sämtliche Rechnungsbeträge sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Sofern eine Mietleistung vereinbart wurde, ist der vereinbarte Mietzins vor Beginn des vereinbarten Mietzeitraums in voller Höhe, zzgl. etwaiger Kautionsbeträge, zu bezahlen. Kautionszahlungen werden, nach einer Rückgabe der Mietsache und anschließenden Prüfung der übergebenen Mietsache durch die Kulturkarawane, in der geschuldeten Höhe unverzüglich zurückgezahlt. Die Rückzahlung einer Kaution durch die Kulturkarawane hat 7 Tage nach Rückgabe der Mietsache zu erfolgen.

## **§ 21 - Haftung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist über die Mietdauer für die Sachen der Kulturkarawane verantwortlich und haftet für sämtliche Schäden, welche an oder aus den überlassenen Mietsachen während der Besitzherrschaft des Auftraggebers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter entstehen.

Der Auftraggeber haftet daher für sämtliche Schäden, welche an den Mietsachen selbst, oder an anderen Sachen, Immobilien, der Umwelt oder Personen durch die Sache selbst oder bei Gebrauch der Mietsache entstehen. Die Haftung umfasst vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden gleichermaßen. Insbesondere haftet der Auftraggeber für Schäden aus dem unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache, beispielsweise Feuchtigkeitsschäden, Überspannungsschäden, Transportschäden. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Kulturkarawane unverzüglich über



Schäden zu informieren. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet Reparaturen an den Mietsachen selbst durchzuführen. Der Auftraggeber haftet in der Höhe für den Wert des entstandenen Schadens in Höhe der der Kulturkarawane entstandenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten. Im Falle eines Totalschadens oder Verlusts der Mietsache ist der Neuwert der Mietsache vom Auftraggeber zu ersetzen.

Der Auftraggeber hat sämtliche Mietsachen, in einer mindestens dem Wert der Mietsache entsprechenden Höhe, zumindest gegen Beschädigungen Dritter (Vandalismus), Witterungsschäden und Einwirkungen höherer Gewalt zu versichern. Ansprüche aus der Versicherung tritt der Auftraggeber im Voraus an die Kulturkarawane ab, die Kulturkarawane nimmt die Abtretung an.

## **§ 22 - Personal**

Sofern die Kulturkarawane dem Auftraggeber Personal zur Verfügung stellt, gelten sämtliche gesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Arbeitsschutz und Arbeitszeiten auch für die Arbeiten der Angestellten der Kulturkarawane auf der Veranstaltung des Auftraggebers. Eine etwaige Weisungsbefugnis des Auftraggebers gegenüber den Angestellten der Kulturkarawane besteht nur im individualvertraglich zugestandenen Maße.